

# Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden**

**Nr. 105 – 21. Oktober 2020**

---

## Inhalt

### **Kreis Lippe**

710 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen, bei Überschreiten des 7-Tages- Inzidenz-Wertes von 35

### **Landesverband Lippe**

711 Einladung zur 58. Sitzung der Verbandsversammlung in der 16. Wahlperiode des Landesverbandes Lippe am Mittwoch, 28.10.2020, 16.00 Uhr

---

## Kreis Lippe

### 710 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen, bei Überschreiten des 7-Tages- Inzidenz-Wertes von 35

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), § 15a Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absätze 3 bis 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung NRW - CoronaSchVO NRW) vom 30.09.2020 (GV. NRW. 2020 S. 923) in der Fassung vom 16.10.2020 (GV. NRW. 2020 S. 978a), sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der aktuell gültigen Fassung -

erlässt der Kreis Lippe folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Für das Gebiet des Kreises Lippe gilt ab sofort die Gefährdungsstufe 1 gem. § 15 a Abs. 2 S. 1 CoronaSchVO NRW.
2. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben.
4. Mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung tritt zugleich die „Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen, bei Überschreiten des 7-Tages- Inzidenz-Wertes von 35“ vom 15.10.2020 außer Kraft.
5. Unbeschadet davon bleiben die nach § 3 Absatz 1 IfSBG-NRW zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden befugt, im Einzelfall auch über diese Allgemeinverfügung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Regelungen der CoronaSchVO, die aufgrund dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

#### Hinweise:

Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Außenbereichen, in denen regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstands zu erwarten ist (z.B. stark frequentierte Fußgängerzonen), wird dringend empfohlen.

#### Begründung:

Zu 1.:

Gemäß der Meldelage des Landeszentrums Gesundheit NRW (LZG) hat der Kreis Lippe zum Stand vom 21.10.2020 (00:00 Uhr) den Schwellenwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen überschritten. Es wird eine 7-Tages-Inzidenz von 250 Fällen und einer Quote von 47,8 je 100.000 Einwohner ausgewiesen. Die Gesamtzahl der positiven Fälle seit Ausbruch der Pandemie wird mit 1.319 angegeben.

Nach § 15 a Abs. 2 CoronaSchVO ist der Kreis Lippe sowohl für die Feststellung als auch die Aufhebung der Feststellung der Inzidenzwertüberschreitung zuständig.

Ausdrücklich eingeräumt ist ihm die Möglichkeit, im Ermessenswege nach § 15 a Abs. 2 Satz 4 CoronaSchVO, das Gebiet einzelner Gemeinden von der Feststellung ausdrücklich auszunehmen, wenn dort gesichert ein signifikant geringeres Infektionsgeschehen – gerade bei Umsetzung der verschärften Schutzmaßnahmen im restlichen Kreisgebiet – ausgeschlossen erscheint.

Trotz teils deutlicher Unterschiede in den verschiedenen Gemeinden stellt sich das Gesamtgeschehen als höchst dynamisch und diffus dar. So kann nicht von einzelnen lokal oder sachlich eingrenzbareren Geschehnissen ausgegangen werden, da die stärker betroffenen Kommunen über das gesamte Kreisgebiet verteilt sind. Mittlerweile sind alle Bereiche des täglichen Lebens betroffen; nicht zuletzt darauf ist auch der deutliche Anstieg der Infektionszahlen zurückzuführen.

Ferner kann, da noch zahlreiche Personen in unterschiedlichen Einrichtungen in Lippe im Rahmen der Kontaktnachverfolgung getestet werden müssen, welche ihren Wohnsitz in allen Städten und Gemeinden in Lippe haben, nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Infektionsgeschehen auch in zur Zeit weniger stark betroffenen Gemeinden ausweiten könnte. Es ist daher aus infektiologischer Sicht nicht angezeigt, einzelne Kommunen aus der Wirkungskreis der Allgemeinverfügung herauszunehmen. Da es auch keine Mobilitätseinschränkungen im Kreisgebiet gibt, kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass das Infektionsgeschehen trotz der verschärften Schutzmaßnahmen in diesen Gemeinden unterhalb des Grenzwertes bleibt. Dahinter müssen die jeweiligen Individual- bzw. Partikularinteressen zugunsten der Wahrung des Infektionsschutzes und damit zur Wahrung der körperlichen Unversehrtheit zeitlich begrenzt zurückstehen.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das neuartige Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut (RKI) eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2- Infektionen zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Na

senschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen.

Nach der Einschätzung des RKI sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des Corona-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Die getroffene Feststellung und die damit aufgrund der CoronaSchVO NRW in der aktuell gültigen Fassung geltenden Regelungen sind geeignet, erforderlich und angemessen und somit notwendige Maßnahmen zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren lokalen Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung und dienen somit einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz.

Aufgrund dieser Allgemeinverfügung gelten automatisch die zusätzlichen Schutzmaßnahmen nach § 15a Abs. 3 der Coronaschutzverordnung.

zu 2.:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 28 Abs. 3 Abs. i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, mit der Folge, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie beklagt wird.

zu 6.:

Mit der Feststellung der Gefährdungsstufe durch diese Allgemeinverfügung gelten automatisch die Ge- und Verbote nach § 15 a Abs. 3 CoronaSchVO.

Verstöße gegen die Regelungen des § 15 a CoronaSchVO sind nach § 18 Abs. 2 Nr. 42-48 CoronaSchVO als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

#### **Hinweise:**

Bei dem Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Detmold, den 21.10.2020

Der Landrat  
gez. Dr. Axel Lehmann

Kr.Bl.Lippe 21.10.2020

## Landesverband Lippe

### 711 Einladung zur 58. Sitzung der Verbandsversammlung in der 16. Wahlperiode des Landesverbandes Lippe am Mittwoch, 28.10.2020, 16.00 Uhr

Die 58. Sitzung der Verbandsversammlung in der 16. Wahlperiode des Landesverbandes Lippe findet am

**Mittwoch, 28.10.2020, 16.00 Uhr**

statt.

Sitzungsort: Gastronomie am Hermannsdenkmal,  
Grotenburg 50, 32760 Detmold

### Tagesordnung

#### A. Öffentlicher Teil

1. Niederschrift über die 57. Sitzung der Verbandsversammlung - öffentlicher Teil - in der 16. Wahlperiode der Verbandsversammlung am 23.09.2020
2. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
3. Bericht der Verbandsleitung über laufende Verwaltungsangelegenheiten
4. Jahresabschluss 2019 Stift St. Marien zu Lemgo
5. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwendung der Sponsorenmittel 2020
6. Dokumentation der Sponsorenmittel 2020 und deren Verwendung (Stand 30.09.2020)

#### B. Nichtöffentlicher Teil

7. Niederschrift über die 57. Sitzung der Verbandsversammlung - nichtöffentlicher Teil - in der 16. Wahlperiode der Verbandsversammlung am 23.09.2020
8. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
9. Bericht der Verbandsleitung über laufende Verwaltungsangelegenheiten  
Vergabeangelegenheit
- 10.

Kr.Bl.Lippe 21.10.2020

---

#### **Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.  
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.  
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.  
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.